Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/7650

An die Vorsitzende des Sozialausschusses

5. November 2026

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 5. November 2026

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu Drucksache 20/4697

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Krankenhausversorgung und Änderungen des Krebsregistergesetzes, Drs. 20/4697, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift zu § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Landeskrankenhausausschuss und Gesundheitsversorgungsrat“

2. In § 5 werden die Absätze 1 bis 4 durch folgende Absätze 1 bis 7 ersetzt:

„(1) Unter Leitung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums wird ein Landeskrankenhausausschuss gebildet, dem

1. die Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e. V.,
2. die AOK NordWest,
3. der BKK Landesverband Nordwest,
4. die IKK Nord,
5. die Knappschaft,
6. die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
7. der Verband der Ersatzkassen e. V.,
8. der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. – Landesausschuss Schleswig-Holstein –,

9. der Städtetag Schleswig-Holstein,

10. der Schleswig-Holsteinische Landkreistag,

11. der Städtebund Schleswig-Holstein,

12. der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und

13. die Hochschulmedizin, deren Vertreterin oder Vertreter von dem für die Wissenschaft zuständigen Ministerium benannt wird,

als unmittelbar Beteiligte nach § 7 Absatz 1 Satz 2 KHG mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter angehören.

(2) Neben den unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 können

1. die Deutsche Rentenversicherung Nord,

2. die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. – Landesverband Nordwest –,

3. die Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e. V.,

4. der Verband der Privatkliniken in Schleswig-Holstein e. V.,

5. die Ärztekammer Schleswig-Holstein,

6. die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein,

7. die Patientenombudsperson und

8. die Psychotherapeutenkammer

mit jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter an dem Landeskrankenhausausschuss mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) Die in Absatz 2 Nummer 6 Genannte ist bei sektorenübergreifenden Fragestellungen unmittelbar Beteiligte.

(4) Die Mitglieder des Landeskrankenhausausschusses benennen dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(5) Den Vorsitz und die Geschäfte des Landeskrankenhausausschusses führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Der Landeskrankenhausausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium berichtet dem für Gesundheit zuständigen Ausschuss des Landtages zweimalig innerhalb einer Legislaturperiode in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Sitzungen des Landeskrankenhausausschusses zur Krankenhausplanung und Investitionsfinanzierung.

(7) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium erörtert den Entwurf für die Aufstellung sowie Fortschreibung des Krankenhausplans und des Investitionsprogramms mit den unmittelbar Beteiligten nach Absatz 1 und gegebenenfalls Absatz 3 im Rahmen des Landeskrankenhausausschusses. Es sind einvernehmliche Regelungen anzustreben. Ist mit den unmittelbar Beteiligten kein Einvernehmen zu

erzielen, steht dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium nach einmaliger Abstimmung ein Letztentscheidungsrecht zu. § 6a Absatz 4 KHG bleibt unberührt.“

3. In § 5 wird der bisherige Absatz 5 zum neuen Absatz 8 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Daneben wird ein Gesundheitsversorgungsrat als gemeinsames Landesgremium nach § 90a Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für intersektorale Fragestellungen eingerichtet.“

b) In Satz 3 Nummer 4 werden die Wörter „Schleswig-Holsteinische Krankenhausgesellschaft“ durch die Wörter „Krankenhausgesellschaft Schleswig-Holstein e. V.“ ersetzt.

c) In Satz 4 werden die Wörter „von den Ausschüssen“ durch die Wörter „vom Landeskrankenhausausschuss“ ersetzt.

d) Dem Absatz werden folgende Sätze angefügt:

„Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium führt den Vorsitz und die Geschäfte des Gesundheitsversorgungsrates. Näheres zu den Abläufen der Zusammenarbeit, der Vertretung, Stellvertretung und Abberufung, der Einberufung und Tagesordnung sowie der Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Gesundheitsversorgungsrates legt das Ministerium durch eine Geschäftsordnung fest.“

4. In § 5 wird der bisherige Absatz 6 zum neuen Absatz 9 und die Wörter „oder dem jeweiligen Ausschüssen“ werden durch die Wörter „oder des Landeskrankenhausausschusses“ ersetzt.

5. Der § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

„2. die Unzumutbarkeit über eine bloße Verringerung der wirtschaftlichen Attraktivität einzelner Leistungen hinausgeht und“

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 5 ist der Feststellungsbescheid auf Antrag ganz oder teilweise aufzuheben, soweit der Krankenhausträger nachweist, dass die weitere Erfüllung des Krankenhausversorgungsauftrags aus wirtschaftlichen oder personellen Gründen dauerhaft nicht mehr möglich ist.“

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Der Feststellungsbescheid“ durch die Wörter „Außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 6 wird der Feststellungsbescheid“ ersetzt und das Wort „wird“ nach dem Wort „Feststellungsbescheid“ gestrichen.

6. Der § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „1 Million Euro“ durch die Angabe „500.000 Euro“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Auszahlung der Pauschalbeträge an die Krankenhausträger erfolgt jährlich im Januar.“

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Fallzahlen“ durch die Wörter „Fallzahlen (stationär, teilstationär und hybrid)“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „vollständigen Minderung der Jahrespauschale“ durch die Wörter „Minderung der Jahrespauschale um den die Grenze überschreitenden Betrag“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium überprüft unter Beteiligung des Landeskrankenhausausschusses spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Regelungen zur pauschalen Förderung nach den Absätzen 1 bis 5 und deren Auswirkungen auf die Investitionsfinanzierung der Krankenhäuser.“

7. Der § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und nach Satz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Prüfung ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises bei dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium abzuschließen. Wird die Prüfung nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossen, gilt der Verwendungsnachweis als genehmigt.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

8. In § 26 Absatz 5 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Beruht die Unterbringung nicht auf einer ärztlichen Einschätzung einer Ärztin oder eines Arztes mit der in § 8 Absatz 2 Satz 1 PsychHG genannten Qualifikation, ist die Patientin oder der Patient vor der Aufnahme fachärztlich durch das Krankenhaus zu untersuchen.“

9. In § 31 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Krankenhäuser haben notwendige Klimaanpassungsmaßnahmen zum Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Beschäftigten umzusetzen. Bei der Förderung der Krankenhäuser nach diesem Gesetz und beim Betrieb der Krankenhäuser sind unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und unter Einbeziehung der Folgekosten die Belange der Klimaanpassung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes zu beachten und einer umweltverträglichen Beschaffung und Entsorgung Rechnung zu tragen.“

10. In § 37 Absatz 1 wird Nummer 3 wie folgt neu gefasst:

„3. § 25 Satz 1 den Verwendungsnachweis nicht erbringt,“.

11. In § 39 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 10 Satz 8“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

b) In Nummer 6 werden die Wörter „und die Bestimmung des Stichtages“ gestrichen.

Gez. Dr. Heiner Garg

und Fraktion